

SATZUNG des Jugendparlaments (JuPA)

der Gemeinde Friedeburg

§ 1 Rechtsstellung

- (1) In der Gemeinde Friedeburg wird ein JuPA gebildet.
- (2) Das JuPA hat durch diese Satzung und die Verankerung im Ortsrecht der Gemeinde Friedeburg Rechtsverbindlichkeit.

§ 2 Grundsätzliches

- (1) Das JuPA ist ein demokratisches, gewähltes Organ, das die Jugendlichen der Gemeinde Friedeburg und ihre Interessen gegenüber Behörden, Gruppen, Einzelpersonen und weiteren Institutionen vertritt.
- (2) Das JuPA ist politisch, konfessionell und in seinen Entscheidungen unabhängig.
- (3) Das JuPA sucht sich die Inhalte seiner Tätigkeit selbst.
- (4) Das JuPA führt seine eigene Öffentlichkeitsarbeit. Es kann sich selbständig und ohne Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung oder der Politik an die Öffentlichkeit wenden.
- (5) Das JuPA hat 11 gewählte, gleichberechtigte Mitglieder.
- (6) Im JuPA ist von Gruppen-, Fraktionen- oder Gemeinschaftsbildungen abzusehen.
- (7) Jeder Wähler des JuPA hat das Recht Anträge an das JuPA zu stellen.
- (8) Das JuPA erstellt zum Ende des Sitzungsjahres einen Bericht über das eigene Wirken.

§ 3 Funktion

- (1) Das JuPA hat folgende Funktionen:
 - Die „Wahlfunktion“: Das JuPA wählt den JuPAs-Vorstand: den/die Jugendbürgermeister/in, seinen/ihre Stellvertreterin und den/die Schriftführer/in.
 - Die „Repräsentationsfunktion“: Das JuPA und seine Mitglieder repräsentieren die Jugend der Gemeinde Friedeburg und vertreten diese nach außen und innen.
 - Die „Ansprechfunktion“: Das JuPA soll ein Ansprechpartner für die Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Friedeburg sein. Es soll Plattform und auch Anwalt für alle Jugendlichen sein.
 - Die „Aktionsfunktion“: Das JuPA agiert für und im Sinne aller Jugendlichen der Gemeinde Friedeburg, um so die Situation zu verbessern. Es soll auch demokratische und verwaltungstechnische Abläufe transparent machen und somit zur politischen und allgemeinen Bildung beitragen.
 - Die „Mitsprachefunktion“: Das JuPA spricht für die Jugend im Gemeinderat und andere Gremien und wirkt in deren Sinne. Durch das JuPA sollen die Jugendlichen im Rahmen des geltenden Rechts handeln können.

- Die „Beratungsfunktion“: Das JuPA liefert Informationen und Berichte an alle Gremien über die Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Friedeburg und deren Angelegenheiten und Ansichten. Ebenso berät es bei grundsätzlichen Fragen der Jugendarbeit und der Kinder- und Jugendpolitik.

§ 4 Wahlen

- (1) Jeder, der den 1. Wohnsitz in der Gemeinde Friedeburg hat und der zwischen dem vollendeten 12. Lebensjahr und bis zum vollendeten 20. Lebensjahr alt ist, hat das uneingeschränkte aktive und passive Wahlrecht. Maßgeblich ist das Alter am letzten Wahltag.
- (2) Die Wahl des JuPAs wird durch den in der Wahlordnung verankerten Wahlobmann und die Verwaltung der Gemeinde Friedeburg auf Kosten der Gemeinde Friedeburg durchgeführt.
- (3) Jeder Inhaber des passiven Wahlrechts kann sich durch schriftliche Mitteilungen zur Wahl stellen.
- (4) Das JuPA wird in der Regel auf 2 Jahre gewählt. Die Wahlen für das nächste JuPA haben vor Ablauf der Wahlperiode des noch bestehenden JuPAs stattzufinden.
- (5) Ist ein Kandidat für ein Mandat Mitglied einer Partei, Wählergemeinschaft oder politischen Gruppierung ist dieses vor der Wahl anzugeben.
- (6) Zum Mitglied gewählt sind die 11 Kandidaten mit der jeweils höchsten Stimmzahl.

§5 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder werden durch unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahl gewählt.
- (2) Jedes Mitglied hat ein freies, ungebundenes Mandat und ist nur sich und seinem Gewissen unterworfen.
- (3) Ein Mitglied des JuPAs kann nur sein Mandat gegen seinen Willen verlieren, wenn das JuPA aus noch näher zu bestimmenden Gründen neu gewählt werden muss.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus, so rückt der Kandidat mit der jeweils höchsten Stimme der letzten Wahl nach.
- (5) Kein Mitglied hat ein Anrecht auf Entgelte aufgrund seines Amtes. Das Mandat ist eine ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 6 Beteiligung der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde Friedeburg stellt einen Berater, der dem JuPA in verwaltungstechnischen und rechtlichen Fragen zur Seite steht.
- (2) Das JuPA hat in den politischen Gremien der Gemeinde Friedeburg Mitwirkungsrechte, die in der Geschäftsordnung des Rates zu regeln sind.
- (3) Dem JuPA wird durch die Gemeinde Friedeburg eine Räumlichkeit zur Verfügung gestellt, in welcher die administrativen Arbeiten bewältigt werden können.

§ 7 Vorsitz des JuPAs

- (1) Der/die Jugendbürgermeister/in ist Repräsentant/in der Jugend und Sprecher/in und Vorsitzende/r des JuPA. Die ihm/ihr in dieser Tätigkeit zukommenden Pflichten werden in der Geschäftsordnung des JuPAs geregelt.
- (2) Der/Die stellv. Jugendbürgermeister/in hilft dem/der Jugendbürgermeister/in bei der Erfüllung seiner/ihrer Pflichten und vertritt ihn/sie im Verhinderungsfall.
- (3) Der/Die Schriftführer/in ist für die Erstellung der Protokolle zuständig. Er/Sie hilft dem/der Jugendbürgermeister/in bei der administrativen Arbeit im JuPA, verwaltet die Finanzen und den Schriftverkehr des JuPAs.
- (4) Ist der/die Jugendbürgermeister/in volljährig, füllt diese(r) das Amt des/der Prokuristen/Prokuristin aus. Ist der/die Jugendbürgermeister/in minderjährig, geht das Amt an den/die stellv. Jugendbürgermeister/in. Ist diese(r) ebenfalls minderjährig, muss der/die Schriftführer/in das Amt ausfüllen.
- (5) Der/Die Prokurist/in dient alleinig als rechtliche(r) Vertreter/in des JuPAs, wenn z.B. eine rechtskräftige Unterschrift durch das JuPA von Nöten ist oder jemand verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes zeichnen muss. Ansonsten ist die Vertretung des JuPAs die Aufgabe des/der Jugendbürgermeisters/Jugendbürgermeisterin.
- (6) Ist weder Jugendbürgermeister/in, noch stellv. Jugendbürgermeister/in, noch Schriftführer/in volljährig, wählt das JuPA eine(n) andere(n) Volljährige(n) zum/zur Prokuristen/Prokuristin. Diese/r sollte Mitglied des JuPA sein. Ist kein Mitglied volljährig, wählt das JuPA eine/n volljährige/n Bürger/Bürgerin mit absoluter Mehrheit.
Der/Die Prokurist/in ist strengstens an die Beschlüsse des JuPAs und die Entscheidungen des/der Jugendbürgermeisters/Jugendbürgermeisterin, des/der stellv. Jugendbürgermeisters/Jugendbürgermeisterin und des/der Schriftführers/Schriftführerin gebunden.
- (7) Der/Die Jugendbürgermeister/in, der/die stellv. Jugendbürgermeister/in, der/die Schriftführer/in, der/die Bürgermeister/in der Gemeinde Friedeburg und der/die Vorsitzende bilden den erweiterten Vorsitz des JuPAs. Der/Die Bürgermeister/in und der/die Vorsitzende des Ausschusses für Schulen sowie Kultur, Jugend, Sport und Soziales sind beratende Mitglieder des JuPAs.
- (8) Der/Die Jugendbürgermeister/in kann während der Wahlperiode durch eine Wahl eines/einer neuen Jugendbürgermeister(s)/in abgesetzt werden. Der/die neue Jugendbürgermeister/in hat mindestens 8 Stimmen zu erhalten. In einer Wahlperiode ist es unzulässig mehr als einmal den/die Jugendbürgermeister/in neu zu wählen.

§ 8 Konstitution

- (1) Das JuPA tritt spätestens einen Monat nach der Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. Mit der konstituierenden Sitzung endet die Tätigkeit der alten Mitglieder und beginnt die Arbeit des neuen JuPAs.
- (2) Das JuPA wählt sich ohne Aussprache in der konstituierenden Sitzung eine/einen Vorsitzende/n aus seiner Mitte, den/die Jugendbürgermeister/in. Bis zur Wahl des/der neuen Jugendbürgermeisters/Jugendbürgermeisterin leitet der/die Jugendbürgermeister/in der vorhergegangenen Wahlperiode die Sitzung. Sollte diese/r nicht in der Lage sein, leitet der / die stv. Jugendbürgermeister/Jugendbürgermeisterin der letzten Wahlperiode die Sitzung bis zum Abschluss der Wahl.
- (3) Der/Die Jugendbürgermeister/in wird in geheimer Wahl gewählt. Jedes Mitglied ist wählbar. Zum/Zur Jugendbürgermeister/in ist gewählt, wer mindestens 6

Stimmen auf sich vereint.

Sollte keiner diese absolute Mehrheit im I. Wahlgang erhalten, erfolgt eine Aussprache, bei der jedes Mitglied sich kurz äußern darf. Die Beiträge dürfen 3 Minuten nicht überschreiten. Hierauf folgt der 2. Wahlgang in dem die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen zur Wahl stehen. Sollte sich hierbei ebenfalls keine absolute Mehrheit ergeben, ist gewählt, wer die relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereint. Falls eine Stimmengleichheit zwischen den zwei Kandidaten entsteht, entscheidet das Los. Der/Die Gewählte wird durch die/den Vorsitzende/n gefragt, ob diese/r die Wahl annimmt. Bejaht diese/r, so übergibt der/die Vorsitzende die Leitung der Sitzung an den/die neu gewählten Jugendbürgermeister/in.

- (4) In der konstituierenden Sitzung wählt das JuPA eine/n stellvertretende/n Jugendbürgermeister/in und eine/n Schriftführer/in. Das Wahlverfahren verläuft wie beim/bei der Jugendbürgermeister/in.
- (5) In der konstituierenden Sitzung hat das JuPA über die Geschäftsordnung zu beschließen. Sollte die bestehende Geschäftsordnung nicht von der absoluten Mehrheit bestätigt werden, so muss diese auf Sondersitzungen des JuPAs überarbeitet und innerhalb von einem Monat beschlossen werden. Geschieht dieses nicht, gilt die bestehende Geschäftsordnung als für die Wahlperiode angenommen.

§ 9 Satzung und Geschäftsordnung

- (1) Während einer Wahlperiode kann die Geschäftsordnung nur mit einer Mehrheit von mindestens 8 Stimmen verändert werden. Die Veränderungen treten am Tag der nächsten konstituierenden Sitzung in Kraft.
- (2) Änderungen in dieser Satzung können nur absolut einstimmig beschlossen werden. Sollte jedoch eine absolute Mehrheit, aber keine einstimmige diesen Wunsch haben, kann diese den/die Bürgermeister/in der Gemeinde Friedeburg schriftlich um eine Stellungnahme bitten. Nach dieser kann der Änderungsantrag erneut gestellt werden. Wird dieser wieder abgelehnt, kann der/die Bürgermeister/in entscheiden, eine Satzungsänderung mit absoluter Mehrheit zuzulassen, geschieht dieses, ist die Satzungsänderung angenommen. Die Satzungsänderungen müssen auf einer Ratssitzung bestätigt werden, geschieht dies nicht, ist die Änderung abgelehnt. Satzungsänderungen treten am Tag der nächsten konstituierenden Sitzung in Kraft.
- (3) Bei Auslegungsdifferenzen betreffend der Satzung oder der Geschäftsordnung entscheidet der/die Bürgermeister/in der Gemeinde Friedeburg oder ein von ihm/ihr bestellte/r Vertreter/in.
- (4) Das JuPA gibt sich eigenverantwortlich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Finanzordnung und Wahlordnung

- (1) Das JuPA gibt sich eigenverantwortlich eine Finanzordnung.
- (2) Das JuPA gibt sich in Rücksprache mit der Verwaltung der Gemeinde Friedeburg eine Wahlordnung.
- (3) Die erste Wahlordnung erstellt das Jugendparlament und wird durch den Rat der Gemeinde genehmigt.

§ 11 Sitzungen

- (1) Das JuPA tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Kalenderquartal zu den Quartalssitzungen. Die konstituierende Sitzung ist nicht als reguläre (Quartals-) Sitzung zu zählen.
- (2) Das JuPA verhandelt öffentlich.
- (3) Auf Antrag von mindestens 8 Mitgliedern des JuPA kann ein Tagesordnungspunkt einer Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit diskutiert werden.
- (4) Sitzungen des JuPAs sind rechtzeitig öffentlich mit Ort der Sitzung und Tagesordnung bekannt zu geben.
- (5) Das JuPA beschließt am Ende jeder Sitzung den Termin und Tagungsort für die nächste reguläre (Quartals-)Sitzung.
- (6) Sondersitzungen können durch den/die Jugendbürgermeister/in einberufen werden.
- (7) Der/die Jugendbürgermeister/in muss eine Sondersitzung einberufen, wenn dieses von mindestens vier Mitgliedern des JuPA gefordert wird.
- (8) Das JuPA muss auf seinen Sitzungen mit Ausnahme der konstituierenden Sitzung Wählern des JuPAs jederzeit die Möglichkeit geben sich in die Rednerliste einschreiben zu lassen und sich dann zum Thema zu äußern.
- (9) Beschlüsse des JuPAs sind öffentlich zu machen und dem/der Bürgermeister/in der Gemeinde Friedeburg mitzuteilen. Ausnahmen müssen von der absoluten Mehrheit beschlossen werden.
- (10) Ein Mitglied kann keinen Vertreter zu JuPA-Sitzungen bestellen.
- (11) Wiederholte Abstimmungen zu einem Beschluss sind nur zulässig, wenn eine absolute Mehrheit dies fordert.
- (12) Über den Verlauf jeglicher Sitzung unter Federführung des JuPA ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 12 Abstimmungen

- (1) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag/Beschluss als abgelehnt.
- (2) Abstimmungen erfolgen öffentlich, wenn dieses nicht durch die Satzung anders geregelt ist.
- (3) Enthaltungen sind grundsätzlich möglich.

§ 13 JuPA Ausschüsse

- (1) Das JuPA kann Ausschüsse bilden. Dieses erfolgt auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern. Der Wirkungsbereich eines Ausschusses muss klar definiert sein. Das JuPA wählt nicht mehr als 5 Mitglieder in den Ausschuss, der/die Jugendbürgermeister/in benennt ein Ausschussmitglied zum/zur Vorsitzenden.
- (2) Ein Ausschuss kann zeitlich begrenzt werden. Alle Ausschüsse lösen sich mit dem Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung des neuen JuPAs auf.
- (3) Ausschüsse des JuPAs tagen öffentlich, wenn dieses nicht von der relativen Mehrheit des JuPAs anders beschlossen wurde.
- (4) Der/Die Ausschussvorsitzende leitet den Ausschuss in eigener Verantwortung und beruft selbständig Sitzungen ein und bestimmt das Arbeitsvorgehen.
- (5) Der/Die Ausschussvorsitzende kann eine/n Vertreter/in benennen.
- (6) An den Ausschusssitzungen können alle interessierte Jugendlichen der Gemeinde Friedeburg teilnehmen.

§ 14 Delegierte

- (1) Das JuPA wählt mit einfacher Mehrheit die Vertreter/innen für die Ausschüsse der Gemeinde. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) In ihrer Funktion als Ausschussmitglied der Gemeinde Friedeburg sollten sich die Mitglieder bzw. Delegierten an die Beschlüsse des JuPA halten.
- (3) Ist ein Ausschussmitglied außer Stande an der Sitzung des Ausschusses der Gemeinde in den er/sie gewählt wurde teilzunehmen, kann dieser seinen/ihren Vertreter mit dieser Aufgabe betrauen. Vertreter/in ist das Mitglied, das bei der Wahl zum/zur Delegierten die zweitmeisten Stimmen erhalten hat, Der/Die Ausschussvorsitzende ist hierüber in Kenntnis zu setzen.
- (4) Ausschussvertreter/innen können jederzeit neu gewählt werden.

§ 15 Haushalt

- (1) Das JuPA erhält im Rahmen der von der Gemeinde Friedeburg zur Verfügung gestellten Mittel einen eigenen selbst zu verwaltenden Haushalt. Die Gelder dürfen nur im Sinne der Geschäftsordnung und Satzung verwendet werden. Das JuPA entscheidet im Rahmen des geltenden Rechts über die Verwendung der Gelder. Aufwandsentschädigungen oder Sitzungsgelder werden nicht gewährt. Die Gemeinde Friedeburg sollte nach besten Möglichkeiten die finanzielle Unterstützung bereitstellen, um die produktive Arbeit des JuPA zu gewährleisten. Der Posten JuPA ist in den Haushalt der Gemeinde Friedeburg fest einzuplanen.
- (2) Die Finanzverwaltung des JuPA's unterliegt dem Schriftführer.
- (3) Die Finanzen sind von jedem Mitglied jederzeit einzusehen.

§ 16 Jugendforum

- (1) Zu besonderen Themen kann das JuPA zu Jugendforen laden und diese Themen diskutieren. Entscheidungen dieser Versammlung haben keinen verbindlichen Charakter, sollten aber zur Arbeit herangezogen werden.
- (2) Jugendforen sollten mindestens jährlich abgehalten werden. Hierbei sollte der Wirkungsbericht vorgelegt werden.

§ 17 Neuwahlen

- (1) Sollten während einer Wahlperiode mindestens 4 Mitglieder nachrücken, kann die absolute Mehrheit (6 Stimmen) Neuwahlen vorschlagen. Rücken mindestens 6 Mitglieder nach, so müssen Neuwahlen stattfinden, falls dieses nicht einen unangemessenen Mehraufwand an Kosten und Arbeit zum gegenwärtigen Zeitpunkt darstellt. Über Neuwahlen entscheidet der/die Jugendbürgermeister/in mit dem/der Bürgermeister/in der Gemeinde Friedeburg und dem/der Vorsitzenden des Ausschusses für Schulen sowie Kultur, Jugend, Sport und Soziales der Gemeinde Friedeburg. Sollten Neuwahlen angesetzt werden, so wird die Wahlperiode des neu gewählten JuPA um den Rest der verbleibenden Wahlperiode verlängert. Maximal sollte eine Wahlperiode 3 Jahre dauern.

- (2) Das JuPA kann mit einstimmigem Beschluss Neuwahlen beschließen. Der/Die Jugendbürgermeister/in, der/die Bürgermeister/in der Gemeinde Friedeburg und der/die Vorsitzende des Ausschusses für Schulen sowie Kultur, Jugend, Sport und Soziales setzen gemeinsam einen Termin fest.

§ 18 Auflösung

- (1) Sollte der Rat der Gemeinde Friedeburg nach frühestens 3 Wahlperioden des JuPAs feststellen, dass das Interesse der Jugend nicht gegeben ist, die dem JuPA übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrgenommen werden oder Missbrauch mit dem JuPA betrieben wurde, kann der Rat der Gemeinde Friedeburg die Auflösung des JuPAs beschließen. Der Rat der Gemeinde hat zu beschließen, wie weiter zu verfahren ist.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihres Beschlusses im Rat der Gemeinde Friedeburg und der Zustimmung des Jugendparlamentes der Gemeinde Friedeburg in Kraft. Die ersten Wahlen zum JuPA haben innerhalb von 6 Monaten zu erfolgen.

Friedeburg, den 15. April 2010

Bürgermeisterin Emmelmann